



# STADT SPROCKHÖVEL

## Sachgebiet Tiefbau

### MERKBLATT Entwässerung

Für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage hat der Rat der Stadt Sprockhövel am 17.12.2001 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 14.12.2007 eine Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel beschlossen. Die Bestimmungen dieser Satzung sind zu beachten.

Es wird insbesondere auf die Verpflichtung des Anschlussnehmers hingewiesen, das angeschlossene Grundstück gegen Rückstau aus dem Kanal zu sichern (§ 13 Abs. 3 der Satzung).

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nach § 7 der Satzung solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
  - die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder
  - das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
  - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
  - den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
  - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
  - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  - feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
  - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
  - Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
  - flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
  - nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 25 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
  - radioaktive Abwasser,
  - Inhalte von Chemietoiletten,
  - nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
  - flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung sowie Gülle und Jauche,
  - Silagewasser,
  - Grund-, Drain- und Kühlwasser,
  - Blut aus Schlachtungen,
  - gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
  - feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
  - Emulsionen von Mineralprodukten,
  - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die im Anhang festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizubringen.
- (8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  - das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 + 2 erfolgt,
  - das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

- (9) Das Benutzungsrecht ist hinsichtlich der Art und Menge des abzuleitenden Abwassers auf die bei Anschlussnahme zu erwartende Benutzung beschränkt. Wenn sich die Zusammensetzung des Abwassers ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereiterklärt hat, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 53 LWG bleibt unberührt.
- (10) Leichtflüssigkeiten führende Abwässer, aus denen explosive Gas-Luft-Gemische entstehen können (z.B. Benzin, Diesel- und Heizöl, Schmierstoffe) sowie fetthaltige Abwässer sind in Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Häusliche Abwässer und vergleichbare gewerbliche Abwässer sind jedoch nur bei Aufforderung durch die Stadt Fettabscheidern zuzuleiten. Der Einbau weiterer Abscheider (z.B. Stärkeabscheider) kann gefordert werden. Abwässer nach Satz 1 sollen über eigene Abwasserleitungen den Abscheidern zugeführt werden.
- (11) Grundleitungen Ihres Kanalanschlusses, die über fremde Grundstücke geführt werden sollen, können nur mit Einverständnis der/des Grundstückseigentümer(s) verlegt werden.
- (12) Das auf Ihrem Grundstück anfallende Regen- und Oberflächenwasser darf nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Es ist zur weiteren Verwendung auf dem Grundstück in festen Behältern zu sammeln bzw. nach vorheriger wasserrechtlicher Erlaubnis durch den Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises in Schwelm als Untere Wasserbehörde (z.B. mittels Sickerschacht) in den Untergrund abzuleiten.

Nach § 18, Abs. 1, bedarf die Herstellung oder Änderung des Anschlusses eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage durch einen Anschlusskanal oder die Herstellung oder Änderung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube der Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung ist von der / von dem Anschlussberechtigten bei der Stadt schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Dies gilt für den Anschluss an den Kanal. Für einen etwaigen Straßenaufbruch ist eine gesonderte Genehmigung beim Tiefbauamt einzuholen.

Nach § 61 a des Landeswassergesetzes (LWG NRW) sind private Abwasseranlagen so anzuordnen, herzustellen und instandzuhalten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Abwasseranlagen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen eingeleitet werden.

Nach § 61 a, Abs. 2, des Landeswassergesetzes ist die Gemeinde berechtigt, die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einstiegsschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzungsrechtlich vorzuschreiben.

Gemäß § 61 a, Abs. 3, hat jeder Eigentümer eines Grundstücks im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der Eigentümer aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen.

Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gem. § 61 a, Abs. 3, des Landeswassergesetzes bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden (§ 61 a, Abs. 4).

Nach § 61 a, Abs. 6, ist die oberste Wasserbehörde ermächtigt, die Anforderung an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen.

Bis zum Erlass dieser Verwaltungsvorschrift ist die Dichtheitsprüfung der Hausanschlussleitungen auf dem Gebiet der Stadt Sprockhövel nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruckprüfung durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektion wird nur in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Stadt aufgrund der möglichen Fehlinterpretation als ausreichend angesehen.

Die Dichtheitsbescheinigung muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit Darstellung der Entwässerungsanlage und deren Dimensionen,
2. Prüfverfahren,
3. Auswertung und Ergebnis der Prüfung.

Bei Kamerauntersuchung ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die zur Zeit von dem Sachgebiet Tiefbau als anerkannte Firmen zugelassen sind. Erfüllen Unternehmen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, diese Anforderungen nicht, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung von der Stadt nicht anerkannt.

Die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten für den Kanalanschluss ist ebenfalls durch eine Fachunternehmerbescheinigung gem. § 66 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nachzuweisen.

Sollten Rückfragen erforderlich sein, werden Sie gebeten, sich mit meinen Sachbearbeitern im Sachgebiet Tiefbau in Verbindung zu setzen.

**Sachgebiet Tiefbau Tel. 02339/917-274 u. 917-310**

Stand: März 2009 ey